

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 176

Inhalt: Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. S. 875. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit. S. 878.

(Nr. 5367) Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen:

		Kartoffeln	
die Vermittlungsstelle	Provinzialkartoffelstelle in Königsberg ...	20 928 966	Sentner
"	" " " " Danzig	23 596 315	"
"	" " " " Potsdam	37 959 111	"
"	" " " " Stettin	26 219 626	"
"	" " " " Posen	43 378 982	"
"	" " " " Breslau	26 484 154	"
"	" " " " Magdeburg ...	24 030 792	"
"	" " " " Kiel	407 225	"
"	" " " " Hannover.....	17 708 975	"
"	" " " " Münster	2 409 460	"
"	" " " " Cassel	6 757 461	"
"	" " " " Coblenz	12 036 698	"

Reichs-Gesetzbl. 1916.

199

Ausgegeben zu Berlin den 3 August 1916.



		Kartoffeln	
die Vermittlungsstelle	Bezirkskartoffelstelle in Sigmaringen.....	162 249	Zentner
„	„ Bayerische Landeskartoffelstelle in München..	1 506 577	„
„	„ Landeskartoffelstelle in Dresden.....	3 134 033	„
„	„ Reichskartoffelstelle, Zweigstelle in Stuttgart	1 283 947	„
„	„ Badische Kartoffelversorgung in Karlsruhe	1 836 326	„
„	„ Landeskartoffelstelle in Darmstadt.....	2 074 442	„
„	„ Landesbehörde für Volksernährung in Schwerin	9 275 132	„
„	„ Thüringische Landeskartoffelstelle in Weimar	3 550 726	„
„	„ Landesbehörde für Volksernährung in Neustrelitz	1 775 506	„
„	„ Landeskartoffelstelle in Oldenburg.....	574 499	„
„	„ „ „ Birkenfeld.....	364 991	„
„	„ „ „ Braunschweig.....	1 850 205	„
„	„ „ „ Dessau.....	893 786	„
„	„ Landesdirektorium in Krolsen.....	403 265	„
„	„ Fürstlich Schaumburg-Eppisches Ministerium in Bückeburg.....	78 659	„

§ 2

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die im § 1 genannten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können vorschreiben, daß Kartoffelerzeuger, deren gesamte Kartoffelanbaufläche kleiner ist als 10 Ar, bei der Unterverteilung freizulassen sind.

§ 3

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind. In diesem Falle sind der Bedarfsberechnung höchstens 1½ Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zugrunde zu legen.

§ 4

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 5

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Anordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 6

Wer den Bestimmungen im § 4 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 446) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5368) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit. Vom 31. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 360) wird zur Beseitigung obwaltender Zweifel eine Ausnahme von den Vorschriften im § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung insoweit zugelassen, als es sich um die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche vor dem Reichsgericht in Sachen handelt, die der Konsulargerichtsbarkeit unterliegen.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Reichskanzler

In Vertretung
Lisco

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.